



Verwertungsgesellschaft für
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

Wahrnehmungsvertrag

(in der Fassung des VGF-MHV-Beschlusses vom 21.12.2022)

Zwischen

.....
.....
.....

Rechteinhaber:in/Wahrnehmungsberechtigte:r, nachfolgend "Berechtigte:r" genannt
vertreten durch:

.....
.....

und der

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
Beichstr. 8, 80802 München

nachfolgend „VGF“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die VGF hat die Aufgabe, die Rechte und Ansprüche der Filmhersteller:innen als Leistungsschutzberechtigte i.S.d. § 94 Urhebergesetz (UrhG) sowie von Urheber:innen im gesamten audiovisuellen Bereich in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland wahrzunehmen. Die Wahrnehmung erfolgt insbesondere in allen Bereichen, in denen aus gesetzlichen oder aus Gründen, die eine kollektive Wahrnehmung erfordern oder als vorteilhaft erscheinen lassen, d.h. eine eigene Wahrnehmung durch den/die Rechteinhaber:in aus gesetzlichen oder praktischen Gründen nicht möglich ist.

Geschäftsführung:
Anja Braune
Stephanie Struppler
Aufsichtsratsvorsitzender:
Antonio Exacoustos

Sitz der Gesellschaft: München
Amtsgericht München, HRB 172667
Finanzamt München 143/190/10859
USt-ID: DE113885539

Bankverbindung:
HypoVereinsbank AG Frankfurt
IBAN: DE86503201910367954930
BIC: HYVEDEMM430

Mit Abschluss dieses Wahrnehmungsvertrages erwirbt der/die Filmhersteller:in, Urheber:in oder sonstige Rechteinhaber:in die Stellung eines/r Wahrnehmungsberechtigten (gemeinsam im Folgenden „Berechtigte“) der VGF mbH mit besonderen Rechten und Mitwirkungspflichten nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) und der VGF Satzung (derzeit auffindbar unter: <https://www.vgf.de/die-vgf/recht/rechtsgrundlagen>).

§ 1 Rechteübertragung

- (1) Die VGF wird auf Verlangen des/der Berechtigten an seinen Bildträgern oder Bild-Tonträgern bzw. an seinen Filmwerken Rechte seiner/ihrer Wahl in Gebieten seiner/ihrer Wahl wahrnehmen, wenn
 - (a) die Rechte, die Gebiete sowie die Bildträger oder Bild-Tonträger (Schutzgegenstände) zum Tätigkeitsbereich der VGF gehören, und
 - (b) der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen.

- (2) Der/Die Berechtigte überträgt hiermit der VGF treuhänderisch zum 01.01.2023, oder rückwirkend – soweit nicht im Einzelfall anders angegeben - zum 1. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres die ihm/ihr an Filmwerken im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG und die ihm/ihr an seinen Bildträgern oder Bild-Tonträgern gegenwärtig zustehenden oder zukünftig zufallenden, nachstehend aufgeführten, ausschließlichen Rechte und Ansprüche (Nutzungsrechte, Vergütungs- und Auskunftsansprüche) für die Bundesrepublik Deutschland und den Rest der Welt zur ausschließlichen Wahrnehmung und Einziehung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung gemäß § 22 UrhG;
 - b) die aus dem Recht von Vermieten und Verleihen von Vervielfältigungsstücken (in Videotheken usw.) folgenden bzw. an deren Stelle tretenden Vergütungsansprüche gemäß §§ 17 Abs. 2 und 3 sowie § 27 UrhG;
 - c) den Vergütungsanspruch für Aufnahme von Werken aus Schulfunksendungen gemäß § 47 Abs. 2 UrhG;
 - d) den Anspruch auf angemessene Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen (wie Bibliotheken, Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes, Museen und Bildungseinrichtungen) gemäß § 60h Abs. 1 Satz 1 UrhG;
 - e) den Vergütungsanspruch für die Aufnahme des Werkes in Sammlungen für den religiösen Gebrauch gemäß § 46 Abs. 4 UrhG;
 - f) den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und Verbreitung zugunsten behinderter Menschen gemäß § 45a UrhG;

- g) den Vergütungs- und Auskunftsanspruch gegen die Hersteller, Importeure, Händler und Betreiber von Bildaufzeichnungs- und ähnlichen Vervielfältigungsgeräten sowie von Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen nach § 53 UrhG (private Vervielfältigungen) und von Vervielfältigungen nach den §§ 60a bis 60f UrhG (gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen) gemäß §§ 54, 54a, 54b, 54c, 54f UrhG, sowie das Recht zur Durchführung von Kontrollbesuchen gemäß § 54g UrhG;
- h) das Recht der Weitersendung gemäß § 20b UrhG, das heißt das Recht, einen ausgestrahlten Film über das Internet, über Kabel- und Satellitensystem analog oder digital oder über sonstige Übertragungswege weiterzuverbreiten (wobei insbesondere auch die Verbreitung im Wege des sog. OTT umfasst ist), sowie den Vergütungsanspruch für die Weitersendung gemäß § 20b Abs. 2 UrhG;
- i) das Recht der Direkteinspeisung gemäß § 20d UrhG, das heißt das Recht, einen ausgestrahlten Film durch ein Sendeunternehmen an einen Signalverteiler ohne eigene öffentliche Wiedergabe bei öffentlicher Wiedergabe durch den Signalverteiler zu übertragen, sowie den Vergütungsanspruch für die Direkteinspeisung gemäß §§ 20d Abs. 2, 20b Abs. 2 UrhG;
- j) das Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen durch Betreiber von Weitersendungsangeboten zur interaktiven Nutzung der Funksendungen gemäß § 19a UrhG, wie zum Beispiel im Fall von Angeboten mit sog. „Set-top-box zu Set-top-box“-Streaming, „TV Everywhere“, „In Home via any device“ oder „Sync & Go“, Instant Restart, Pause / Timeshift, Replay, Mediatheken-Verlinkungen und -Einbindungen oder NetPVR (d.h. zum Zwecke des Abrufs durch Endkunden mittels eines Internetvideorecorder-Dienstes zentral mittels einer Masterkopie zu vervielfältigen und noch während der linearen Übertragung oder auch erst zeitlich danach von dieser zentralen Masterkopie aus öffentlich zugänglich zu machen), wobei von der Rechteübertragung auch das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) zu diesen Zwecken umfasst ist;
- k) den Vergütungsanspruch für die öffentliche Wiedergabe von Karikaturen, Parodien und Pastiches des Werks gemäß § 51a UrhG durch Diensteanbieter im Sinne des UrhDaG gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhDaG (rückwirkend zum 1. August 2021);

- l) den Vergütungsanspruch für die öffentliche Wiedergabe von mutmaßlich erlaubten Nutzungen des Werks nach den §§ 9 bis 11 UrhDaG durch Diensteanbieter im Sinne des UrhDaG gemäß § 12 Abs. 1 UrhDaG (rückwirkend zum 1. August 2021);
 - m) die Vergütungsansprüche für die öffentliche Wiedergabe durch privilegierte Veranstalter bzw. Einrichtungen nach § 52 UrhG gemäß § 52 Abs. 1 UrhG und § 52 Abs. 2 UrhG;
 - n) die entsprechenden Rechte und Ansprüche nach § 1 (2) lit. a) bis m) an der deutschen Synchronfassung des Werks;
 - o) den Vergütungsanspruch des/der Urheber:innen für die Aufnahme neuer Nutzungsarten gem. § 137I Abs. 5 UrhG; und
 - p) das Recht des/der Urheber:innen für die Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe des Werks durch Diensteanbieter im Sinne des UrhDaG (§ 1 Abs. 1 UrhDaG), oder, für den Fall, dass der/die Urheber:in das Recht der öffentlichen Wiedergabe durch Diensteanbieter im Sinne des UrhDaG bereits einem Dritten eingeräumt hat, den Direktvergütungsanspruch auf angemessene Vergütung gemäß § 4 Abs. 3 UrhDaG (jeweils rückwirkend zum 1. August 2021).
- (3) Soweit die VGF für den/die Berechtigte:n nach den Bestimmungen dieses Vertrags die vorstehenden gesetzlichen Vergütungsansprüche auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wahrnimmt, überträgt der/die Berechtigte der VGF über § 1 Abs. 2 dieses Vertrags hinaus auch die gesetzlichen Vergütungsansprüche, die den zuvor genannten gesetzlichen Vergütungsansprüchen in den Gesetzen des jeweiligen Landes entsprechen, sowie alle sonstigen in dem jeweiligen Land gewährten gesetzlichen Vergütungsansprüche, die zwar nicht den zuvor genannten gesetzlichen Vergütungsansprüchen entsprechen, aber die in dem jeweiligen Land nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können.
- (4) Soweit die vorstehenden Rechte zur Geltendmachung für alle Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übertragen sind, dient dies zur treuhänderischen Verwaltung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften.
- (5) Die Rechteübertragung gilt auch für den Fall der Verwertung von Werken in Teilen, Ausschnitten, Bearbeitungen und Umgestaltungen.
- (6) Der/Die Berechtigte kann jedes/n der vorstehend genannten Rechte und Ansprüche in Anlage 1 dieses Vertrags weltweit oder für bestimmte Gebiete von der Wahrnehmung durch die VGF ausschließen („ausgenommene Rechte“). Sind die betroffenen Rechte und Ansprüche zunächst auf die VGF übertragen worden, so richtet sich eine Beschränkung nach den für eine Kündigung dieses Wahrnehmungsvertrages geltenden Bestimmungen (§ 13 Abs. 1).

§ 2 Rechteinhaberschaft

- (1) Soweit der/die Berechtigte über die Rechte gegenwärtig nicht verfügen kann, überträgt er/sie sie für den Fall, dass ihm/ihr die Verfügungsbefugnis wieder zufällt. Die Übertragung umfasst die vorgenannten Rechte auch insoweit, als der/die Berechtigte sie durch Rechtsnachfolge erlangt oder erlangt hat.
- (2) Verfügt der/die Berechtigte nur über Teilrechte an einem Werk, so hat er/sie dies und den Anteil, den er/sie an dem Werk hält, der VGF mitzuteilen.

§ 3 Auskunftspflicht

- (1) Der/die Berechtigte ist jederzeit verpflichtet, der VGF alle für die Feststellung und Wahrnehmung seiner/ihrer Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte und Hinweise zu erteilen, ferner die zur Aufstellung und Durchführung des Verteilungsplans notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die VGF ist darüber hinaus ermächtigt, aber nicht verpflichtet, sich die erforderlichen Auskünfte und Angaben selbst zu verschaffen. Die Unterrichtungspflicht bezieht sich auch auf die Angabe aller Filmwerke und Laufbilder, an denen der/die Berechtigte die obenstehenden Rechte (§ 1) besitzt. Dieses Verzeichnis ist durch den/die Berechtigte:n laufend zu ergänzen bzw. zu berichtigen.
- (2) Der/Die Berechtigte verpflichtet sich, die ihm/ihr zum Zwecke der Ermittlung der Ansprüche von der VGF übermittelten Formulare wahrheitsgemäß auszufüllen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückzusenden. Die Formulare sehen u. a. Angaben über die Art des Rechteerwerbs (als Filmhersteller:in, Urheber:in oder durch nachträglichen Erwerb), Sendetermine, Videoauswertung und Vertragslage hinsichtlich einzelner Rechte vor.
- (3) Werden die Angaben nicht wahrheits- und fristgemäß und/oder nicht vollständig gemacht, liegen die Voraussetzung für eine Abrechnung der Erlöse gegenüber dem/der Berechtigten nicht vor und die VGF ist zur Auszahlung nicht verpflichtet.
- (4) Die VGF ist berechtigt, diese Angaben selbst oder durch einen bevollmächtigten Revisor nachprüfen zu lassen.

§ 4 Berechtigung der VGF

- (1) Die VGF ist berechtigt, die ihr vom/von der Berechtigten übertragenen Rechte in eigenem Namen geltend zu machen, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte ganz oder teilweise im Rahmen von Verträgen mit ausländischen und internationalen Ver-



wertungsgesellschaften oder Verwertern weiter zu übertragen oder die Benutzung zu untersagen, sowie alle ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der VGF zweckmäßig erscheinenden Weise in eigenem Namen geltend zu machen.

- (2) Die VGF ist zum Abschluss von Gesamtverträgen mit Nutzervereinigungen (§ 35 Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG) und zum Abschluss von Repräsentationsvereinbarungen (§ 44 VGG) berechtigt.

§ 5 Rechtegarantie

- (1) Der/Die Berechtigte garantiert, dass er/sie allein und ausschließlich berechtigt ist, über sämtliche Rechte und Ansprüche, die nach Maßgabe dieses Wahrnehmungsvertrages der VGF übertragen, eingeräumt bzw. abgetreten werden, zu verfügen, und dass er/sie weder durch vertragliche oder gesetzliche Bindungen noch durch Verfügungen an der Erbringung der von ihm/ihr übernommenen Leistungen oder einem Übergang der Rechte und Ansprüche auf die VGF gehindert ist.
- (2) Der/Die Berechtigte stellt die VGF in dem in vorstehendem Absatz beschriebenen Umfang von allen Ansprüchen Dritter frei, falls er/sie seine/ihre vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt und/oder Ansprüche gegen die VGF wegen der vertragsgemäßen Verwertung der eingeräumten Rechte und Ansprüche erhoben werden sollten (Freistellungserklärung). Dies umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 6 Zessionsverbot

Die Ansprüche des/der Berechtigten gegen die VGF sind nur mit Zustimmung der VGF abtretbar und verpfändbar. Die VGF ist berechtigt, für die Bearbeitung von Pfändungen und Abtretungen zu Lasten ihres/ihrer Berechtigten (Schuldners:in) eine den durch sie bedingten Kosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.

§ 7 Bezugnahme auf Satzung und Verteilungsplan, Änderungen dieses Vertrages

- (1) Abrechnung und Auszahlung richten sich nach den Bestimmungen dieses Vertrags, der Satzung der VGF und des VGF-Verteilungsplans.
- (2) Die Satzung der VGF und der Verteilungsplan der VGF bilden einen Bestandteil dieses Vertrags. Der/Die Berechtigte erklärt, die Satzung der VGF und den Verteilungsplan der VGF in der bei Unterschrift dieses Vertrags gültigen Fassung zusammen mit diesem Vertrag erhalten zu haben.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Wahrnehmungsvertrages einschließlich der Satzung der VGF und des Verteilungsplans der VGF, die den Umfang der Rechteeräumung (§ 1),

die Rechteinhaberschaft (§ 2), die Rechtegarantie (§ 5), die Laufzeit dieses Vertrags (§ 13), die Fälligkeit und Verjährung (§ 16) sowie diese Änderungsklausel betreffen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des/der Berechtigten. Für Änderungen der Regelung zur elektronischen Kommunikation (§ 17) gelten ausschließlich die dortigen Bestimmungen.

Soweit im Übrigen die Mitgliederhauptversammlung der VGF zukünftig die Satzung der VGF oder den Verteilungsplan der VGF ändert oder ergänzt, bilden die Änderungen und Ergänzungen einen Bestandteil dieses Vertrags. Die VGF wird den/die Berechtigte:n auf die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen hinweisen und diese dem/der Berechtigten mitteilen.

Soweit im Übrigen die Mitgliederhauptversammlung oder der Aufsichtsrat der VGF zukünftig den Wahrnehmungsvertrag aus Gründen der kollektiven Rechtswahrnehmung um Regelungen, die für alle Berechtigten einheitlich gelten müssen, ändert oder ergänzt, wird die VGF den/die Berechtigte:n auf die beschlossenen Änderungen hinweisen und diese dem/der Berechtigte:n mitteilen. Widerspricht der/die Berechtigte den Änderungen nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung, gilt dies als Zustimmung. Die VGF wird den/die Berechtigte:n auf die Bedeutung seines Schweigens bis zum Ablauf der Widerrufsfrist in der Mitteilung besonders hinweisen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Der/Die Berechtigte ist verpflichtet, jede wesentliche Änderung, wie ein Wechsel des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit, eine Änderung der Firma, ihrer Inhaber und Gesellschafterverhältnisse oder in der Zeichnung der Firma, eine Umwandlung oder Fusion der Gesellschaft, und/oder eine Verlegung der Niederlassung unverzüglich der VGF anzuzeigen. Darüber hinaus hat der/die Berechtigte der VGF die relevanten Steuerdaten (Finanzamt, Steuernummer, USt-ID-Nummer) mitzuteilen.
- (2) Kann ein:e Berechtigte:r nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden, so gelten die §§ 29, 30 VGG für nicht verteilbare Einnahmen.
- (3) Lässt sich die Anschrift des/der Berechtigten oder seiner Rechtsnachfolger nicht durch Rückfragen bei der für den letzten Wohnsitz zuständigen Meldebehörde und sonstige angemessene Maßnahmen feststellen, so ist die VGF berechtigt, den Wahrnehmungsvertrag zum Ende des dritten Geschäftsjahres zu kündigen, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, für die sich der/die Berechtigte nicht feststellen lässt. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der VGF bekannte gegebene Anschrift zu richten ist.

§ 9 Rechtsnachfolge

- (1) Für die Rechtsnachfolge in dieses Vertragsverhältnis sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht Satzung der VGF und dieser Vertrag abweichende Bestimmungen enthalten.
- (2) Im Falle des Todes des/der Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit den Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen diese ihre Rechte durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Bis zum Nachweis der Erbfolge und der Bestellung einer:s Bevollmächtigten liegen die Voraussetzung für eine Abrechnung der Erlöse nicht vor und die VGF ist zur Auszahlung nicht verpflichtet. Die VGF kann verlangen, dass Erbfall und Vertretungsbefugnis durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden.

§ 10 Mehrere Berechtigte

Mehrere Leistungsschutzberechtigte, wie etwa Co-Produzenten:innen, sonstige gemeinschaftliche Inhaber:innen von Leistungsschutzrechten aus dem Filmherstellerrecht des § 94 UrhG, Urheber:innen verbundener Werke und Miturheber:innen können ihre Rechte durch Abschluss von Wahrnehmungsverträgen getrennt geltend machen.

§ 11 Rechtekollision

Wird der/die Berechtigte auf eine Rechtekollision (z.B. Versand der Kollisionsliste) bei der Verifizierung der Rechteinhaberschaft aufmerksam gemacht, so hat er zur Aufklärung beizutragen und auf eine Einigung mit der streitigen Partei hinzuwirken.

§ 12 Verteilungsplan; Abzüge

- (1) Die VGF stellt für die Verteilung der von ihr vereinnahmten Erlöse feste Regeln auf, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung der Erlöse aus den Rechten ausschließen („Verteilungsplan“).
- (2) Die für die Verteilung vorgesehenen Fristen müssen den Vorgaben des VGG entsprechen.
- (3) Abzüge von den Erlösen der VGF aus den ihr übertragenen Rechten müssen im Verhältnis zu den Leistungen der VGF an die Berechtigten angemessen sein und anhand von objektiven Kriterien festgelegt werden. Abzüge von den Erlösen aus den ihr übertragenen Rechten, die zur Deckung der Verwaltungskosten dienen, dürfen die gerechtfertigten und belegbaren Verwaltungskosten nicht übersteigen.

- (4) Die Mitgliederhauptversammlung kann Abzüge zur Förderung von kulturell bedeutenden Werken und Leistungen und für Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen in Höhe von insgesamt bis zu 10% der Einnahmen beschließen.

§ 13 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Unter Einhaltung der gleichen Frist kann der/die Berechtigte der VGF auch Rechte seiner Wahl und für Gebiete seiner Wahl entziehen.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages fallen die Rechte und Ansprüche an den/die Berechtigte:n zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf.
- (3) Die vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages für die Nutzung von Werken des/der ausgeschiedenen Berechtigten abgeschlossenen Verträge der VGF mit Dritten sind mit Wirkung für und gegen den/die Berechtigte:n auch über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrages hinaus, bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin, abgeschlossen.
- (4) Die VGF hat die Erlöse aus den vom/von der Berechtigten ihr eingeräumten Rechten jedoch auch weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und nach den Regelungen der geltenden Verteilungspläne zu verteilen, wenn dem/der Berechtigten Erlöse aus den Rechten zustehen
 - (a) für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder Rechteentzug wirksam geworden ist, oder
 - (b) aus einem Nutzungsrecht, das die Verwertungsgesellschaft vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam geworden ist.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

Wird die VGF aufgelöst, so gilt dieser Vertrag zum Ende desjenigen Vierteljahres als gekündigt, welches auf das Vierteljahr folgt, in dem der Auflösungsbeschluss durch die zuständige Behörde genehmigt ist.

§ 15 Frühere Vereinbarungen

Dieser Vertrag, von dem der/die Berechtigte eine Ausfertigung erhält, wird von beiden Teilen unterzeichnet. Soweit zwischen den Vertragschließenden bereits ein Vertragsverhältnis bestanden hat, tritt dieser Vertrag an die Stelle der bisherigen Vereinbarung.

§ 16 Fälligkeit und Verjährung

- (1) Der/Die Berechtigte hat einen Anspruch auf Auszahlung von Einnahmen, die die VGF im Inland oder direkt im Ausland aufgrund der gemäß diesem Vertrag übertragenen Rechte und Ansprüche (§ 1) im Laufe eines Kalenderjahrs für die Nutzung des Repertoires des/der Berechtigten einzieht, für jedes Kalenderjahr gesondert (nachfolgend: „jährlicher Auszahlungsanspruch“). Der jährliche Auszahlungsanspruch wird am 1. Oktober des dem Kalenderjahr, in dem die Einnahmen eingezogen wurden, nachfolgenden Kalenderjahres fällig. Unabhängig von und vorrangig zu anderen Regelungen in diesem Vertrag, stehen Rechtskollisionen der Fälligkeit nicht entgegen.
- (2) Die VGF ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auszahlung des jährlichen Auszahlungsanspruchs vor den zuvor genannten Terminen vorzunehmen.
- (3) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Im Übrigen gelten für die Verjährung des jährlichen Auszahlungsanspruchs die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

§ 17 Elektronische Kommunikation

- (1) Alle Erklärungen, Mitteilungen und andere Kommunikationshandlungen der VGF gegenüber dem/der Berechtigten (insbesondere auch alle Erklärungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Änderung dieses Wahrnehmungsvertrags) sowie alle Erklärungen, Mitteilungen und andere Kommunikationshandlungen des/der Berechtigten gegenüber der VGF (insbesondere auch alle Erklärungen im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Änderung und der Kündigung dieses Wahrnehmungsvertrags) können über das Online-Portal der VGF oder per E-Mail über die E-Mail-Adresse info@vgf.de, und damit in Textform, erfolgen. Die VGF ermöglicht dem/der Berechtigten daneben – vorbehaltlich des Absatzes 2 – eine Kommunikation per Post.
- (2) Die VGF kann beschließen, dass von der VGF gegenüber dem/der Berechtigten abzugebende Erklärungen, Mitteilungen und andere Kommunikationshandlungen (insbesondere im Zusammenhang mit der Änderung dieses Wahrnehmungsvertrags, die den/die Berechtigte:n zu übersendende Kontrolllisten, die Benachrichtigung über den/die Berechtigte:n betreffende Konfliktfälle und die Mitteilung aller sonstigen den/die Berechtigte:n betreffenden Informationen) nur noch in Textform auf elektronischem Wege (z.B. durch Einstellung auf einem geschützten Bereich der Website der VGF und Versendung einer Hinweis-E-Mail an die Berechtigten) erfolgen. Die VGF kann weiter beschließen, dass alle Erklärungen, Mitteilungen und andere Kommunikationshandlungen des/der Berechtigten gegenüber der VGF (insbesondere im Zusammenhang mit der Änderung oder Kündigung dieses Wahrnehmungsvertrags) nur noch in Textform auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail oder über die Website der VGF) abzugeben sind.



Die VGF wird den/die Berechtigte:n auf die beschlossenen Änderungen hinweisen und diese dem/der Berechtigten mitteilen. Widerspricht der/die Berechtigte den Änderungen nicht binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung, gilt dies als Zustimmung. Die VGF wird den/die Berechtigte:n auf die Bedeutung seines/ihres Schweigens bis zum Ablauf der Widerrufsfrist in der Mitteilung besonders hinweisen.

§ 18 Datenschutz

Der/Die Berechtigte ist damit einverstanden, dass seine Angaben für Zwecke der Verwertungsgesellschaft elektronisch gespeichert und verarbeitet werden, jedoch nur im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses (vgl. auch <https://www.vgf.de/datenschutz/>).

§ 19 Informationspflichten

- (1) Der/Die Berechtigte bestätigt durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dass er/sie von seinen/ihren sich aus §§ 9 bis 12 VGG ergebenden Rechten einschließlich der in § 12 genannten Bedingungen, die in diesem Wahrnehmungsvertrag Berücksichtigung gefunden haben, Kenntnis genommen hat. Diese sowie die Informationen nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 VGG sind (auch) auf der Webseite <https://www.gesetze-im-internet.de/vgg/> abrufbar.
- (2) Die VGF wird den Berechtigten innerhalb der dort vorgesehenen Fristen die in § 54 VGG vorgesehenen Informationen mitteilen.
- (3) Auf Anfrage des/der Berechtigten wird die VGF dem/der Berechtigten die in § 55 VGG vorgesehenen Informationen mitteilen.

§ 20 Beschwerdeverfahren, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für Berechtigte und Rechteinhaber:innen und Verwertungsgesellschaften, für die die Gesellschaft im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, besteht ein Beschwerderecht gegenüber der Geschäftsführung, für Mitglieder und Delegierte ein Beschwerderecht gegenüber der Mitgliederhauptversammlung, vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (2) Gegenstand einer Beschwerde kann sein:
 - a) Aufnahme oder Beendigung der Rechtewahrnehmung,
 - b) Entzug einzelner Rechte,
 - c) Bedingungen für die Mitgliedschaft,
 - d) Bedingungen des Wahrnehmungsvertrages zum Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages,
 - e) Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Erlöse aus den Rechten.

- (3) Die Behandlung einer Beschwerde setzt voraus, dass die Eingabe den Beschwerdegegenstand erkennen lässt.
- (4) Entscheidungen über eine Beschwerde erfolgen durch die Geschäftsführung. Sie werden dem Beschwerdeführer in Textform mitgeteilt, wobei im Fall, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, die Ablehnung zu begründen ist. Gegen die Entscheidungen einer abgelehnten Beschwerde steht den Betroffenen eine weitere Beschwerde zu, die schriftlich und mit Begründung an den Aufsichtsrat zu richten ist. Dieser entscheidet über die Beschwerde abschließend. Für Entscheidungen von Beschwerden der Mitglieder und Delegierten gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung durch den/ die Vorsitzende:n des Aufsichtsrates getroffen wird.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – München, am Sitz der VGF.

Ich/Wir habe/n die Satzung der VGF zur Kenntnis genommen. (<https://www.vgf.de/die-vgf/recht/rechtsgrundlagen/>)

Ich/Wir habe/n den Verteilungsplan der VGF zur Kenntnis genommen. (<https://www.vgf.de/verteilung/verteilungsplan/>)

.....
Ort, Datum

.....
(NAME Wahrnehmungsberechtigte:r,
rechtsverbindliche Unterschrift/en,
Firmenstempel)

.....
Ort, Datum

.....
(NAME Vertretungsberechtigte:r
rechtsverbindliche Unterschrift/en,
Firmenstempel)

München,

.....
(Stephanie Struppler, Geschäftsführung VGF)



Anlage 1

Vollständig aus dem Wahrnehmungsverhältnis ausgenommene Rechte, Ansprüche und Gebiete nach § 1 (6) des Wahrnehmungsvertrags Rechte, Ansprüche und Gebiete nach § 1 (6) des Wahrnehmungsvertrags

Die VGF weist hiermit ausdrücklich darauf hin und der/die Berechtigte nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Rechte bzw. Ansprüche sowie Gebiete, die in einem früheren Wahrnehmungsvertrag zwischen den Vertragsparteien von der Übertragung auf die VGF ausgeschlossen waren, durch diese Regelung ersetzt werden.

Soweit Rechte und Ansprüche der § 1 (2) lit. a) bis m) des Wahrnehmungsvertrags ausgenommen werden, gilt dies auch für Rechte und Ansprüche an der deutschen Synchronfassung des jeweiligen Werks (vgl. § 1 (2) n) des Wahrnehmungsvertrags).

Aus dem in § 1 (2) des Wahrnehmungsvertrags dargestellten Rechte- und Anspruchsumfang zur Wahrnehmung durch die VGF exkludiert der/die Berechtigte vollständig die im folgenden benannten Rechte und Ansprüche für die im folgenden benannten Gebiete:

MUSTER